

- ☐ Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
☐ Änderung der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

Zwischen

	und	
Arbeitgeber		Arbeitnehmer/-in
EZVK Beteiligtennummer		EZVK Versichertennummer

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages mit Wirkung zum _____ die folgende Vereinbarung geschlossen:
Diese Vereinbarung ersetzt ggf. bereits bestehende Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung.

A. Entgeltumwandlung

Zur Finanzierung einer wertgleichen betrieblichen Altersversorgung werden zukünftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in einen entsprechenden Beitrag zur Altersvorsorge umgewandelt. Dabei erfolgt die Entgeltumwandlung bis auf Widerruf

- ☐ soweit möglich steuer- und sozialversicherungsfrei (Brutto-Entgeltumwandlung): vgl. Hinweise auf der Rückseite
☐ vollständig aus dem Nettoentgelt (Netto-Entgeltumwandlung – ggf. zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung); vgl. Hinweise auf der Rückseite

Art und Umfang der Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung EZVK *Plus* und der Satzung der EZVK.

B. Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem/den nachfolgend angegebenen Betrag/Beträgen gemäß Ziffer 1 sowie ggf. des Arbeitgeberzuschusses gemäß Ziffer 2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, diesen entsprechend der jeweiligen Zahlungsweise an die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) als Trägerin der Altersversorgung zu entrichten:

1. Arbeitnehmerbeitrag

Folgende Entgeltbestandteile werden erstmals zum _____ in einen entsprechenden Beitrag zur Altersvorsorge umgewandelt:

- ☐ monatlich ein Beitrag von _____ €
☐ monatlich der Betrag in Höhe der Vermögenswirksamen Leistungen von _____ €
☐ jährlich ein Beitrag in Höhe von _____ € aus der Sonderzahlung, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.
☐ einmalig ein Betrag von _____ €, z. B. aus Überstunden/Mehrarbeit

2. Arbeitgeberzuschuss zur Brutto-Entgeltumwandlung (wird vom Arbeitgeber ausgefüllt)

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Brutto-Entgeltumwandlung wird gewährt, soweit ein gesetzlicher bzw. arbeitsrechtlicher Anspruch besteht.

Dieser beträgt derzeit _____ €.

Dabei findet folgende Rechtsgrundlage Anwendung: _____

Hinweise zur Entgeltumwandlung:

1. Brutto-Entgeltumwandlung:

Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis nach § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG) nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag von 8 % BBG verringert sich um die Beiträge, die noch bis zu einer Summe von 1.752 € pauschal mit 20 % versteuert werden (§ 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 EStG a. F.).

Beiträge, die 4 % der BBG übersteigen, sind sozialversicherungsbeitragspflichtig. Auch ein zusätzlicher Beitrag nach § 40b EStG a. F. ist grundsätzlich sozialversicherungsbeitragspflichtig, es sei denn, die Entgeltumwandlung findet aus einer Sonderzahlung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) statt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die genannten Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht anderweitig – z. B. durch die Beiträge zur Pflichtversicherung, zur freiwilligen Versicherung oder bereits vorhandene Entgeltumwandlungsvereinbarungen – in Anspruch genommen worden sind.

Wird der Förderrahmen der Bruttoentgeltumwandlung überschritten, werden die Beiträge aus dem Nettoarbeitsentgelt entrichtet. Es greifen für die übersteigenden Beiträge die Regelungen der Netto-Entgeltumwandlung. In diesem Fall kann die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden (siehe unten Ziffer 2).

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung durch die Senkung ihrer/seiner Barbezüge im Rahmen einer Brutto-Entgeltumwandlung keinerlei Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten beeinträchtigt werden dürfen (z. B. Unterhaltsberechtigte o. Ä.).

Weiterhin können sich durch die Brutto-Entgeltumwandlung Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung vermindern.

2. Netto-Entgeltumwandlung (ggf. zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung):

Um die Voraussetzung für die steuerliche Förderung nach § 10a EStG i. V. m. 79 ff. EStG zu erfüllen, sind die Beiträge aus Entgeltumwandlung aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Einkommen zu erbringen.